



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Postmerkbuch für den Schulunterricht**

**Deutsches Reich / Reichspostministerium**

**Berlin, 1937**

6. Warenproben

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76252)

4. **Postwurfsendungen** (nach dem Ausland nicht zugelassen) sind unverschlossene, mit Sammelanschrift versehene Massendruckfachen und Mischsendungen (Druckfachen mit beigefügten Warenproben) an bestimmte Gruppen von Empfängern, z. B. „an alle Haushaltungen“, „an alle Bäckereien“, „an alle Schulen“ usw. in einem Ort. Es sind also hauptsächlich geschäftliche Werbungen. Sie werden, ohne daß die einzelnen Sendungen die Anschriften der Empfänger tragen, von den Zustellern an die Angehörigen der angegebenen Empfängergruppen usw. verteilt. Nähere Auskunft hierüber am Postschalter.

5. Als **Geschäftspapiere** gelten im Postversand eine Reihe bestimmter Sendungen wie Rechnungen, Prozeßakten, Urkunden, geschriebene Notenblätter und Notenhefte, Versicherungspapiere, auch nichtverbesserte oder verbesserte Schülerarbeiten, denen aber nur Angaben über die Ausführung der Arbeit zugesetzt sein dürfen. Die Sendungen, über die man sich zweckmäßig am Postschalter befragt, müssen wie Druckfachen verpackt, also offen sein und in der Aufschrift die Bezeichnung „Geschäftspapiere“ tragen.

6. **Warenproben** sind Muster, Proben, kleine Warenmengen usw. Briefliche Mitteilungen dürfen nicht beigefügt werden. Die Verpackung muß so eingerichtet sein, daß die Post den Inhalt leicht prüfen kann. Die Sendung hat den Vermerk „Warenproben“ oder „Proben“ oder „Muster“ zu tragen. Über die zulässige Angabe von Preisen, Handelsnummern, Gewichten, Maßen usw. hält man zweckmäßig am Postschalter Nachfrage.

7. **Mischsendungen** sind zusammengepackte Druckfachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben. Sie dürfen ebenfalls nicht verschlossen sein und müssen in der Aufschrift den Vermerk „Mischsendung“ tragen.

Die folgenden Vorschriften Nr. 8—21 gelten für den Dienst innerhalb Deutschlands. Für den Auslandsdienst bestehen mehrfach besondere Bestimmungen, die man am Postschalter erfragen kann.

8. Als **Päckchen** sind offene und geschlossene Sendungen im Gewicht bis zu 2 kg zugelassen, die sich nach Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung in Säcken eignen. Die Aufschrift muß den deutlichen Vermerk „Päckchen“ tragen. Gebühr 40 *Rpf.*

Eine besondere Art der Päckchen sind die Briefpäckchen, die höchstens 1 kg schwer sein dürfen, mit der Briefpost zusammen, also schneller, befördert werden und daher eine etwas höhere Gebühr kosten. Sie müssen in der Aufschrift als „Briefpäckchen“ bezeichnet werden. Gebühr 60 *Rpf.*

Aufschriftfahnen dürfen bei beiden Päckchenarten nicht benutzt werden. Päckchen sollen möglichst am Postschalter eingeliefert werden.

9. Den **Paketen** muß eine Paketkarte (Muster 6) beigegeben sein, und zwar jedem Nachnahmepaket eine besondere Paketkarte, während sonst bis 3 Pakete derselben Art an einen Empfänger mit einer Paketkarte eingeliefert werden können. Paketkarten zu Paketen ohne Nachnahme sind gelb, Nachnahmepaketkarten mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte braun. Auf den Abschnitt